

Pflegeversicherung: Leistungen für Pflegepersonen

Die Pflege eines nahestehenden Menschen erfordert viel Kraft – körperlich wie seelisch. Deshalb unterstützen wir Sie bei Ihrem wichtigen Einsatz und kümmern uns um Ihre soziale Sicherung als Pflegeperson.

Umfang der sozialen Sicherung

Wir können für Sie Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung zahlen. Damit sind Sie als Pflegeperson sozial abgesichert. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Sie zusätzlich während Ihrer Pflegetätigkeit unfallversichert.

Wann habe ich Anspruch auf soziale Sicherung?

Dafür müssen Sie folgende Grundvoraussetzungen erfüllen:

- Die Pflege findet zu Hause statt.
- Die bzw. der Pflegebedürftige erhält Leistungen ab Pflegegrad 2.
- Sie pflegen privat, bekommen also für die Pflege kein Arbeitsentgelt (das Pflegegeld zählt nicht dazu).
- Sie wenden mindestens 10 Stunden an mindestens 2 Tagen pro Woche für die Pflege auf – entweder bei 1 oder auch bei mehreren Pflegebedürftigen.

Was gilt als Zuhause?

Als Zuhause gilt nicht nur die Wohnung der bzw. des Pflegebedürftigen. Nehmen Sie eine Pflegebedürftige bzw. einen Pflegebedürftigen in Ihrem Haushalt auf, wird Ihr Haushalt damit zu deren bzw. dessen Zuhause. Eine Pflege-Einrichtung gilt nicht als häusliche Umgebung.

Wer hat keinen Anspruch auf diese Leistungen?

Berufsmäßige Pflegekräfte – wie Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter von Pflege-Einrichtungen – haben keinen Anspruch auf diese Unterstützung. Sie sind bereits im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses sozial abgesichert.

Jugendliche im Freiwilligen Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst-Leistende, die eine Pflegetätigkeit ausüben, zählen ebenfalls nicht zu den Pflegepersonen gemäß Pflegeversicherungsgesetz. Für sie zahlt die TK-Pflegeversicherung daher keine Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge.

Wenn bei Aufnahme einer Pflegetätigkeit bereits feststeht, dass sie nicht länger als 2 Monate ausgeübt wird, besteht ebenfalls kein Anspruch auf soziale Sicherung durch die TK-Pflegeversicherung.

Und wenn ich mehrere Pflegebedürftige pflege?

Es kommt nicht darauf an, wie viele Menschen Sie pflegen. Wichtig ist, dass Ihr Pflege-Einsatz bei allen Pflegebedürftigen zusammen mindestens 10 Stunden an mindestens 2 Tagen pro Woche umfasst.

Die Pflegebedürftigen können auch bei unterschiedlichen Krankenkassen versichert sein. Dann zahlt jede Pflegekasse die Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge pro Pflegebedürftiger bzw. pro Pflegebedürftigem.

Was ist mit der Rentenversicherung?

Sind Sie neben Ihrer Pflegetätigkeit über 30 Stunden pro Woche berufstätig oder haben Sie die Regelaltersgrenze bereits erreicht und erhalten eine Altersvollrente? Dann kann die TK-Pflegeversicherung keine Rentenversicherungsbeiträge für Sie zahlen.

Sind Sie mindestens 65 Jahre alt und haben nie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt? Die Rentenversicherung hat bei Ihnen aber Kindererziehungszeiten anerkannt? Dann können wir unter Umständen Rentenversicherungsbeiträge für Sie entrichten.

Falls bei Ihnen bislang keine Kindererziehungszeiten anerkannt wurden, können Sie dies gegebenenfalls beim Rentenversicherungsträger beantragen.

Die Beiträge zur Rentenversicherung richten sich nach dem Pflegegrad und der Art der in Anspruch genommenen Leistung der bzw. des Pflegebedürftigen.



Wie sieht es mit den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung aus?

Haben Sie unmittelbar vor Ihrer Pfl egetätigkeit Leistungen der Arbeitsförderung bezogen? Oder waren Sie vor der Pflege einer bzw. eines Pflegebedürftigen in Ihrem Arbeitsverhältnis versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung? Dann besteht die Möglichkeit, dass wir für Sie Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen.

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden aus 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße berechnet. Die Bezugsgröße ist das Durchschnittsentgelt aller Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung.

Hier erfahren Sie mehr:

Ausführliche Informationen für Pflegende finden Sie bei uns im Internet: **tk.de**, **Suchnummer 2001242**.